

Ausschreibung von Förderschwerpunkten 2024 in der Kreislaufwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	2
1. Eckpunkte der Ausschreibung 2024	2
Was wird gefördert?	2
Förderungsfähige Anlagen, Maßnahmen und Kosten	3
Nicht förderungsfähige Anlagenteile und Kosten	4
Förderungshöhe	4
2. Antragstellung	5
Förderungsberechtigte Einrichtungen und Personen	5
Einreichung – Was ist bei Antragstellung und Endabrechnung zu beachten?	5
3. Evaluierung der Entscheidung	7
4. Kontakt	8
5. Links & Downloads	8

Hintergrund

Um die Realisierung einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen, wurde der Aktionsplan „Circular Economy“ von der Europäischen Kommission im Jahr 2015 ins Leben gerufen. Das BMK hat dazu in Zusammenarbeit mit BMSGPK, BMAW und BML eine nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie erarbeitet, die am 7. Dezember 2022 vom Ministerrat beschlossen wurde.

Die Förderungsschiene „Kreislaufwirtschaft“ soll **nunmehr** zur Umsetzung der **österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie – „Österreich auf dem Weg zu einer nachhaltigen und zirkulären Gesellschaft“** beitragen.

Die relevante Rechtsbasis stellt die „Förderungsrichtlinie Kreislaufwirtschaft 2024“, abrufbar unter www.umweltfoerderung.at/FRL_Kreislaufwirtschaft.pdf dar.

1. Eckpunkte der Ausschreibung 2024

Was wird gefördert?

- Im Rahmen der Schwerpunktsetzung 2024 stehen insgesamt 41 Millionen Euro an Förderungsmittel zur Verfügung, wobei für **die Projektkategorie eins 10 Mio. Euro**, für **die Kategorien zwei bis drei 21 Mio. Euro** und für **die Projektkategorie vier 10 Mio. Euro** reserviert sind. Nicht ausgenützte Budgets der einzelnen Kategorien können den anderen Kategorien zugeschlagen werden. Die Reihung der Projekte innerhalb der einzelnen Projektkategorien erfolgt nach zeitlichem Einlangen der Förderungsanträge.
- Förderbar sind ausschließlich Umsetzungsprojekte in Österreich
- **Projektkategorie 1:** Investitionen im Zusammenhang mit der **Entwicklung (Machbarkeitsstudie) und Implementierung von nachhaltigem Design und Ausgestaltung von Produktionsprozessen, Produkten und Produktnutzung** im Sinne der Kreislaufwirtschaft - **zirkuläres Design**.
- **Projektkategorie 2:** Investitionen im Zusammenhang mit dem **nachhaltigen Design, der nachhaltigen Produktion, ReUse und dem Recycling von Textilien einschließlich Bettmatratzen**.

- **Projektkategorie 3:** Investitionen im Zusammenhang mit der **stofflichen Verwertung von Abfällen aus dem Bausektor bzw. für die Baustoffindustrie** sowie mit **der stofflichen Verwertung von Faserverbundwerkstoffen:**
 - Anlagen zum Recycling von **Gipsabfällen** entsprechend der geplanten Abfallende-Verordnung
 - Anlagen zum Recycling von **Mineralwolle-Abfällen**
 - Anlagen zur stofflichen Verwertung von **Holzasche** inkl. Anschaffung oder Adaption von Übernahmestationen, Einrichtungen zur Lagerung und von speziell ausgestatteten Transportmitteln
 - Anlagen zum Recycling von **carbonfaserverstärkten Kunststoffen**
 - Anlagen zum Recycling von **glasfaserverstärkten Kunststoffen**
- **Projektkategorie 4:** Investitionen, immaterielle Maßnahmen und laufende Kosten im Zusammenhang mit der **Sammlung, Sortierung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, ReUse und Refurbishment von Textilien, Möbeln und elektrischen und elektronischen Geräten.**

Förderungsfähige Anlagen, Maßnahmen und Kosten

- Investitionen in die Errichtung, Erweiterung und Adaptionierung von
 - Anlagen zur Aufbereitung von Abfällen
 - Anlagen zur Lagerung
 - Anlagen zum Recycling bzw. der stofflichen Verwertung
 - Demonstrations- und Pilotanlagen im Falle der Projektkategorie 3
- Planungsaufwände (Anlagenplanung, Planung der Sammellogistik)
- Montage und Installation
- Erstmalige Inbetriebnahme
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile beispielsweise spezifische Adaptionen, die für den Transport von Holzasche erforderlich sind

- Immaterielle Maßnahmen zur Qualifizierung von Arbeitnehmer:innen für Kreislaufwirtschaft, zur Verlängerung der Lebensdauer oder der Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten
- laufende Kosten im Falle der Projektkategorie 4, sofern beihilfenrechtlich zulässig
- Machbarkeitsstudien im Falle der Projektkategorie 1

Nicht förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

- Grundstückskosten
- Anschließungskosten
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Anlagen
- Eigenleistungen
- Laufende Kosten, ausgenommen Projektkategorie 4
- Sammelsystem – Infrastruktur (z.B. Container, Transportmittel – sofern nicht ausdrücklich inkludiert, etc.)

Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung hängt von der Unternehmensgröße ab und wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss nach Endabrechnung vergeben.

- Wettbewerbsteilnehmende:

De-minimis Regelung anwendbar: 80 % der förderfähigen Kosten

Kleine Unternehmen: 60 % der förderfähigen Kosten

Mittlere Unternehmen: 50 % der förderfähigen Kosten

Große Unternehmen: 40% der förderfähigen Kosten

Für Machbarkeitsstudien (Projektkategorie 1):

Kleine Unternehmen: 80 % der förderfähigen Kosten

Mittlere Unternehmen: 70 % der förderfähigen Kosten

Große Unternehmen: 60% der förderfähigen Kosten

Als Wettbewerbsteilnehmende gelten natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder deren Zusammenschlüsse, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten; sie unterliegen dem Beihilfenrecht gemäß Art. 107 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV).

- Nicht-Wettbewerbsteilnehmende: 80 % der förderfähigen Kosten

2. Antragstellung

Förderungsberechtigte Einrichtungen und Personen

Antrags- und förderungsberechtigt für die **Projektkategorien 1-3** sind sowohl natürliche als auch juristische Personen und Personengesellschaften in Österreich.

Antrags- und förderungsberechtigt für die **Projektkategorie 4** sind sozialökonomische Betriebe entsprechend der Definition der Kreislaufwirtschaft Förderungsrichtlinien 2024

Einreichung – Was ist bei Antragstellung und Endabrechnung zu beachten?

Einreichungen von Förderungsanträgen sind **ausschließlich online** in den Projektkategorien 1 – 3 über www.meinfoerderung.at/webforms/kreislauf und in der Projektkategorie 4 über www.meinfoerderung.at/webforms/soeb möglich.

Es werden ausschließlich vollständige und fristgerechte Einreichung behandelt. Ein vollständiger Antrag besteht aus der vollständig ausgefüllten Onlineeinreichung auf der Einreichplattform inkl. relevanter Uploads.

Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen sind die in den Förderungsrichtlinien definierten Vorleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition bzw. Maßnahme unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.

Eine **Antragstellung ist bis 1. Juli 2024** bzw. bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Förderungsbudgets möglich. Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens 1 Jahr nach der Zusicherung der Förderung zu beginnen.

Die **Mindest-Investition pro Vorhaben beträgt 20.000 Euro**; die **maximale Förderhöhe beträgt je Vorhaben 10 Mio. Euro**.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des Fördernehmers übergehen.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag (bzw. vorläufiger Entwurf) vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

„DE-MINIMIS“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** im Falle von Investitionen für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von dem/der Förderungswerber:in unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen (> 10 % der genehmigten Projektkosten) und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro betragen.

Unterliegt die/der Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Es sind qualitativ hochwertige Arbeitsbedingungen, insbesondere in Hinblick auf mögliche kollektivvertragsfreie Bereiche in der Abfallwirtschaft sicherzustellen.

Das Ansuchen auf eine Förderung hat jedenfalls zu enthalten:

- ausgefüllte, von der Abwicklungsstelle bereitgestellte Ansuchenformblätter bzw. Eingabefelder;
- Vorhabensbeschreibung der beantragten Maßnahme:
Die Vorhabensbeschreibung soll in kompakter Form einen nachvollziehbaren Überblick betreffend der gegenwärtigen Ausgangssituation sowie die beabsichtigten Umsetzungsschritte näher erläutern. Die Darstellung des Umsetzungsansatzes einschließlich der Angaben der zu behandelnden Stoffe bzw. Stoffströme, des angewandten Verfahrens, der Kapazitäten/Mengen sowie der Darstellung des beabsichtigten Umwelteffektes sind darin ebenso abzubilden (Umfang: 3 - max. 5 DIN A4-Seiten).
- eine Kopie der vollständigen, behördlichen Einreichunterlagen
- Angebote und Kostenvoranschläge für alle wesentlichen Kostenpositionen > 10 % der Gesamtinvestition
- eine vollständige und nachvollziehbare Kostenaufstellung mit welcher jeweils eindeutig auf die beigefügten Angebote referenziert werden kann (Nettopreise, ohne Skonti, Rabatte, etc.)
- die allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bescheide, wobei zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest das behördlich bestätigte Einlangen von verhandlungsfähigen Antragsunterlagen für das betreffende Vorhaben vorliegen müssen;
- Bericht des Kreditinstituts (Formular) bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro
- Einschätzung der durch die Maßnahme gesicherten und/oder geschaffenen Arbeitsplätze

3. Evaluierung der Entscheidung

1. Prüfung der Formalkriterien
Die Mitarbeiter:innen der KPC prüfen, ob die eingereichten Unterlagen vollständig sind und den formalen und inhaltlichen Erfordernissen der Ausschreibung entsprechen.
2. Die Vergabe der verfügbaren Mittel erfolgt nach dem Einlangen der Anträge
3. Beratung in der Kommission in Angelegenheiten der Kreislaufwirtschaft und des Flächenrecyclings
Im nächsten Schritt berät die Kommission und empfiehlt förderungswürdige Projekte der Bundesministerin zur Genehmigung.
4. Genehmigung der Projekte durch die Bundesministerin
Die Genehmigung erfolgt wenige Tage nach der Sitzung der Kommission.

5. Abschluss eines Förderungsvertrages

Nach Genehmigung durch die Bundesministerin schließt die KPC den Förderungsvertrag mit dem:der Förderungswerber:in ab, der die Rechte und Pflichten des:der Förderungswerbers:in sowie die Auszahlungsmodalitäten festlegt. Die KPC handelt dabei rechtsbefugt im Auftrag des BMK.

6. Annahme des Förderungsvertrages

Zur Annahme des Förderungsvertrags muss die Annahmeerklärung unterschreiben und über die Online-Plattform retourniert werden. Weitere notwendige Vertragsunterlagen sind dem Vertrag zu entnehmen. Erst nachdem die unterfertigte Annahmeerklärung übermittelt wurde, ist der Vertrag rechtsgültig. Zur Bestätigung wird ein Schreiben über den erfolgten Vertragsabschluss von der KPC zugesandt.

4. Kontakt

Kommunalkredit Public Consulting (KPC)

E-Mail: kreislaufwirtschaft@kommunalkredit.at

Telefon: 01 31631 748

5. Links & Downloads

Allgemeine Informationen betreffend Kreislaufwirtschaft, die Förderungsrichtlinien Kreislaufwirtschaft 2024 sowie der Leitfaden zur Abrechnung von Eigenleistungen sind auf der Website www.umweltfoerderung.at zu finden.